

Auf Grund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Taching a. See folgende

Satzung

für die

Erhebung des Kurbeitrages

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 7) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
 1. in der Zeit vom 01.09. bis 31.05. eines jeden Jahres (Nebensaison)
 - für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,50 €
 - für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 0,75 €
 2. in der Zeit vom 01.06. bis 31.08. eines jeden Jahres (Hauptsaison)
 - für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,80 €
 - für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 1,25 €.

3. Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
- (3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Befreiung von der Kurbeitragspflicht

Von der allgemeinen Kurbeitragspflicht befreit sind

1. Personen, die sich aus familiärem Anlass bei nahen Verwandten aufhalten, die im Gemeindegebiet ansässig sind. Nahe Verwandte im Sinne dieser Vorschrift sind ausschließlich solche der geraden Linie bis zum zweiten Grad i.S.d. § 1589 Satz 1 und 3 BGB (Eltern, Kind, Enkel, Großeltern) sowie der ersten Seitenlinie bis zum 2. Grad (Geschwister) sowie deren Ehegatten bzw. Lebenspartner
2. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 nach Vorlage des Schwerbehindertenausweises, wenn in diesem ein „B“ = Begleitperson eingetragen ist und deren Begleitpersonen.

§ 6

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 7 gemeldet werden oder die einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag nach § 8 entrichten.

§ 7

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich bzw. elektronisch zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten und deren einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnete Kinder, die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten, soweit sie nicht gemäß § 5 ganz oder teilweise befreit sind.

Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

(2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 27,-- €
2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 13,50 €.
3. Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

(3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.

(5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 30.06. eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel bezahlte Beitrag zu erstatten.

(6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.07.2012 außer Kraft.

Waging a. See, 25.10.2021

Gemeinde Taching a. See

gezeichnet

Stefanie Lang, 1. Bürgermeisterin